

VEREINSSATZUNG

SHARKPROJECT AUSTRIA

Verein zum Schutz der Haie und der marinen Ökosysteme

Inhalt

§ 1. Name/Sitz/Tätigkeitsbereich/Geschäftsjahr.....	2
§ 2. Vereinszweck	2
§ 3. Mitgliedschaft im Dachverband SHARKPROJECT International e.V.	3
§ 4. Ehrenamtlichkeit / Gemeinnützigkeit	3
§ 5. Mitglieder des Vereins	4
§ 6. Schiedsgericht	4
§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 8. Organe des Vereins.....	5
§ 9. Vorstand	5
§ 10. Zuständigkeit des Vorstandes	6
§ 11. Generalversammlung	6
§ 12. Aufgaben der Generalversammlung.....	7
§ 13. Protokolle.....	8
§ 14. Vereinsfinanzierung	8
§ 15. Vereinsauflösung.....	9

§ 1. Name/Sitz/Tätigkeitsbereich/Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „SHARKPROJECT AUSTRIA“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gablitz.
3. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

1. Der Verein ist eine nationale Organisation im Verband von „SHARKPROJECT INTERNATIONAL e.V.“
2. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und bezweckt den weltweiten Schutz der Haie und der marinen Ökosysteme.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Nationale Öffentlichkeitsarbeit unter Verwendung der vom Dachverband Sharkproject International e.V. konzipierten Kampagnen und der zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel, wie Texte, Fotos, Filme, Illustrationen etc.
 - Nationale Um- und Durchsetzung der internationalen Kampagnen und Mittel.
 - Eigene nationale Aktionen zum Schutz der Haie und der marinen Ökosysteme.
 - Integration in die internationale Öffentlichkeitsarbeit von Sharkproject International e.V., wie z.B. Websites, Newsletter etc.

§ 3. Mitgliedschaft im Dachverband SHARKPROJECT International e.V.

1. Der Verein ist mit seiner Gründung automatisch stimmberechtigtes Mitglied im Dachverband der Sharkproject International e.V.
2. Die Rechte und Pflichten als Landesorganisation werden im Lizenzvertrag gesondert geregelt, der von den Gründungsmitgliedern des Landesvereines verbindlich unterzeichnet wird und damit zeitlich unbegrenzt und unwiderruflich wirksam wird. Jedes folgende Mitglied bzw. Vorstandsmitglied des Landesverbandes erkennt mit seiner Mitgliedschaft diesen Vertrag vorbehaltlos an.
3. Änderungen an diesem Vertrag können nur im gemeinsamen Dialog mit allen Vertretern der internationalen Landesverbände beschlossen werden.
4. Ausdrücklich festgelegt ist, dass nach einem Austritt bzw. Verlust der Mitgliedschaft zum Dachverband, die Berechtigung erlischt den Namen „Sharkproject“ weiterzuführen. Der Name des eventuell weiterbestehenden nationalen Vereins muss den Namensbestandteil „Sharkproject“ in allen Schreib- und Trennformen innerhalb von 4 Wochen entfernen.

§ 4. Ehrenamtlichkeit / Gemeinnützigkeit

1. Die Mittel des Vereines sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder und Dritte erfolgt nicht.
2. Die Arbeit für den Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch einen unverhältnismäßig hohen Spesenersatz begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist ein Vorstandsbeschluss einzuholen. Soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, ist das nationale Reisekostengesetz maßgebend.
4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte. Dazu zählen insbesondere auch Fotos, Filme, Texte oder sonstige Sachwerte und Kreativarbeiten des Mitgliedes, die für Vereinsmittel benutzt wurden. Der Verein darf diese Mittel uneingeschränkt auch mit aktuellen Korrekturen weiter benutzen bzw. produzieren. Eine weitergehende Rechteabtretung wird durch einen gesonderten Vertrag geregelt.
5. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3. gegebenen Rahmens erfolgen.

6. Projektleiter werden nur aus dem Kreis der Mitglieder und Ehrenmitglieder ernannt.

§ 5. Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht und Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Präsidenten / Präsidentin zu richten. **Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.**
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten / der Präsidentin.
4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, die Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben.
5. Persönlichkeiten die sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6. Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der

Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung einzuhalten und den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben aktiv zu unterstützen. Beiträge sind pünktlich zu leisten.
2. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied übertragen werden.
3. Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag leisten.

§ 8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 9. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Personen und zwar einem/ r Präsidenten / Präsidentin, einem/ r 1. und 2. Vizepräsidenten / -präsidentin, einem/ r Schriftführer / -führerin, einem/ r Kassier / Kassierin und einem/ r Marketing / PR Verantwortlichem/ n
2. Der Präsident / die Präsidentin oder einer der VizepräsidentInnen gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verein gegenüber Behörden und sonstigen Personen.
3. Die Bankgeschäfte werden von 2 Personen aus dem Kreis Präsident / Präsidentin, dem/ r Kassier/in und zwei anderen Vorstandsmitgliedern im 2er Kollektiv wahrgenommen.
4. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht persönlich miteinander verbunden sein bzw. in keinem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen

§ 10. Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand leitet die gesamte Vereinstätigkeit und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Dachverbandes bzw. der Generalversammlung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/ die Präsidentin eine Stimme mehr.
5. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Weg (E-Mail) gefasst werden. Den Vorstandsmitgliedern ist die zur Beschlussfassung bestimmte Tagesordnung durch den Präsidenten / die Präsidentin zuzuleiten mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von 10 Tagen ihre Stimme zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu Händen des Präsidenten / der Präsidentin schriftlich abzugeben. Ein Beschluss kommt ohne Rücksicht auf die Zahl der schriftlich eingegangenen Stimmen zustande. Der Präsident / die Präsidentin zählt die schriftlich abgegebenen Stimmen aus und teilt das Beschlussergebnis binnen weiteren 10 Tagen, gerechnet von dem Eingang der letzten Stimmabgabe, den anderen Vorstandsmitgliedern schriftlich mit.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Amt erlischt mit der Kündigung der Mitgliedschaft, durch Abwahl, Rücktritt oder Tod.
7. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand von sich aus Ergänzungen vornehmen. Die im Wege der Ergänzung bestimmten Vorstandsmitglieder sind bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Amt.
8. Der Vorstand hat das Recht außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
9. Das Präsidium kann sich zur Erledigung laufender Geschäfte des Vereins bezahlter Mitarbeiter oder Firmen bedienen, diese einstellen, Verträge schließen und kündigen.

§ 11. Generalversammlung

1. Der Generalversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder an. Sie sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Verhinderte Mitglieder können sich

durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

2. Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich per Brief oder Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen, sie beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorsitzende binnen 6 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Aus dem Antrag der Mitglieder muss sich die gewünschte Tagesordnung ergeben.
4. Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und nach Setzung einer halbstündigen Nachfrist beschlussfähig. Der Präsident / die Präsidentin leitet die Versammlung. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschließt, offen durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse der Generalversammlung können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden. Bei Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist den Mitgliedern die Tagesordnung durch den Präsidenten / die Präsidentin mitzuteilen mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von 10 Tagen ihre Stimme zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftlich zu Händen des Präsidenten / der Präsidentin abzugeben. Der Beschluss kommt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen zustande. Der Präsident / die Präsidentin zählt die Stimmen aus und teilt das Beschlussergebnis allen Mitgliedern schriftlich innerhalb einer Frist von weiteren 10 Tagen, gerechnet ab Eingang der letzten Stimmabgabe schriftlich mit.
6. Für Satzungsänderungen ist abweichend von Abs. 4 eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12. Aufgaben der Generalversammlung.

1. Die Generalversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern die Satzung Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen hat.
2. Die Generalversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind diejenigen Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Wahl findet durch Handzeichen statt. Die Wahl hat für jedes Vorstandsmitglied in getrennten Wahlgängen zu erfolgen.

3. Die Generalversammlung kann Vorstandsmitglieder abwählen. Hierzu ist die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.
4. Die Generalversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes, und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Sie entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
6. Die Generalversammlung hat Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung zu beschließen.
7. Der Generalversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer, um die Buchführung einschließlich Jahresbericht zu prüfen und über das Ergebnis in der Generalversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für eine einjährige Funktionsperiode – im Voraus – bestellt. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
8. Die Generalversammlung entscheidet auch über
 - Aufgaben des Vereins
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Vereinsauflösung
9. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 13. Protokolle.

Beschlüsse des Präsidiums und der Generalversammlung werden schriftlich protokolliert und vom Schriftführer unterzeichnet. Sie stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 14. Vereinsfinanzierung.

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel werden beschafft durch Mitgliedsbeiträge in Form von Geld, Dienstleistungen, Sachmittel oder durch Patenbeiträge bzw. Spenden und Veranstaltungen.
2. Die Beiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Für den Beschluss ist die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 15. Vereinsauflösung.

Die Vereinsauflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung, der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereins, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Dachverband SHARKPROJECT International e.V., Offenbach am Main und ist ausschließlich und unmittelbar weltweit für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des §4a Abs. 2 Z. 3 lit. D öEStG 1988 zu verwenden.